

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Torsten Koplín, Fraktion DIE LINKE**

**Landesblindengeld**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen bereits seit 1992 Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz - LBIGG M-V. Leistungsberechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben, erhalten Landesblindengeld zum Ausgleich der durch die Blindheit oder Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen. Es handelt sich hierbei um freiwillige Leistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

1. Wie hat sich die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Landesblindengeld bzw. Landesblindenhilfe seit 2009 entwickelt?

Die Anzahl der Personen, die Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung von Landesblindengeld (Landesblindengeldgesetz - LBIGG M-V) beziehen, hat sich seit 2009 wie folgt entwickelt:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der Landesblindengeldempfänger in M-V</b>
2009	4.613
2010	4.438
2011	4.243
2012	4.503
2013	4.319
2014	4.012
2015	3.957
2016	4.157
2017	3.961
2018	3.825

Quelle: LBIG-Jahresrechnungen der Landkreise und kreisfreien Städte

Die Anzahl der Empfänger von Blindenhilfe gemäß § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) hat sich seit 2009 wie folgt entwickelt:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der Empfänger von Blindenhilfe gemäß § 72 SGB XII in M-V</b>
2009	178
2010	199
2011	201
2012	180
2013	223
2014	232
2015	255
2016	233
2017	213
2018	Statistik erst im Oktober 2019

Quelle: Daten des Statistischen Landesamtes M-V

2. Welche Gründe haben die Landesregierung veranlasst, seit Vornahme der Kürzung des Landesblindengeldes im Jahr 2009 von 546,10 Euro auf 430,00 Euro monatlich, keine Anhebung bzw. Dynamisierung dieses Betrages vorzusehen?

Durch den demografischen Wandel, dem zu erwartenden weiteren Rückgang der Bevölkerung und der sinkenden Zahl der Erwerbstätigen steht das Land auch zukünftig vor erheblichen Herausforderungen, die sich auch auf den Landeshaushalt auswirken. Darüber hinaus sieht der Maßnahmenplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK), der derzeit fortgeschrieben wird, die Durchführung einer Reihe von Maßnahmen vor, die mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sind und gerade auch blinden und sehbehinderten Menschen zu Gute kommen.

Dazu zählen insbesondere der Abbau von baulichen, sächlichen und kommunikativen Barrieren in Neu- und Umbauten von Gebäuden der Landesverwaltungen, im Krankenhausbereich durch die Fortschreibung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und der Wohnbauförderung. Im Bereich Kultur werden ferner Veranstalter in Mecklenburg-Vorpommern dabei unterstützt, ihre Angebote an die Bedürfnisse von Besucherinnen und Besuchern mit Behinderungen anzupassen und somit Barrierefreiheit von Veranstaltungen zu verbessern beziehungsweise umzusetzen.

Zugleich werden, demografisch bedingt, die Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und insbesondere Pflege weiter erheblich ansteigen. Alle Ausgabenbereiche müssen vorausschauend über einen langen Zeithorizont betrachtet und geplant werden. In Mecklenburg-Vorpommern schließt zudem die Verfassung des Landes in Artikel 65 Absatz 2 ab dem Jahr 2020 neue Schulden grundsätzlich aus. Der Landeshaushalt ist damit in der Regel ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die Landesregierung setzt daher weiterhin auf einen Abbau der Schulden unseres Landes.

Unabhängig davon ist anzumerken, dass Mecklenburg-Vorpommern im bundesweiten Vergleich hinsichtlich der Höhe des Landesblindengeldes im oberen mittleren Bereich liegt und bei den neuen Bundesländern einen Spitzenplatz einnimmt. Unter Berücksichtigung vergleichbarer Leistungen der anderen Bundesländer und der beabsichtigten Maßnahmen der Landesregierung zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen ist eine Anhebung des monatlichen Landesblindengeldes oder eine Dynamisierung nicht beabsichtigt.

3. Wie bewertet die Landesregierung den seit zehn Jahren eingefrorenen Betrag des Landesblindengeldes angesichts seither erfolgter Erhöhungen allgemeiner Lebenshaltungskosten, steigender Preise für Hilfsmittel sowie der Einführung von Mindestlöhnen für Erbringerinnen und Erbringer von Dienstleistungen für Blinde bzw. hochgradig Sehbehinderte?

Das Landesblindengeld ist eine zweckgebundene Leistung, die nicht zur Deckung der allgemeinen Lebenshaltungskosten dient, sondern dazu gedacht ist, blindheitsbedingte Mehraufwendungen auszugleichen. Das Landesblindengeld kann daher auch für größere blindheitsbedingte Aufwendungen angespart werden (vergleiche insoweit Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 11. Dezember 2007, Aktenzeichen: B 8/9 b SO 20/06 R).

Finanziell bedürftige blinde Menschen haben neben dem Anspruch auf Landesblindengeld ergänzend einen Anspruch auf Leistungen der Blindenhilfe gemäß § 72 SGB des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII). Nach § 72 Absatz 2 Satz 3 SGB XII verändert sich die Blindenhilfe jeweils zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, wie sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Welche Position bezieht die Landesregierung zur Einführung eines Nachteilsausgleichs für taubblinde Personen, wie es ihn etwa in Bayern, Nordrhein-Westfalen oder Thüringen gibt?

In Mecklenburg-Vorpommern ist derzeit nicht beabsichtigt, eine Geldleistung für taubblinde Menschen zu erbringen.

Als freiwillige Leistungen unterscheiden sich die in den einzelnen Bundesländern gewährten Beträge sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch in Bezug auf ihre Höhe. So erbringt Mecklenburg-Vorpommern Landesblindengeldleistungen auch für hochgradig sehbehinderte Menschen, was zum Beispiel in Thüringen nicht der Fall ist.

Der Maßnahmenplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK, der derzeit fortgeschrieben wird, sieht die Umsetzung einer Reihe von Maßnahmen vor, die mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sind und nicht nur blinden und sehbehinderten Menschen zu Gute kommen wird, sondern auch anderen Gruppen von Menschen mit Behinderungen, wie zum Beispiel taubblinden Menschen.